

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 265/266 - 265/266

Köhne, ...: Emil Münsterberg [gestorben]

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

mit Urteil nur über den Strafanspruch, über Sicherungsmittel dagegen mittels eines besonderen Beschlusses erkannt werde. Während die Ermittlung der gesetzlichen Voraussetzungen eines Sicherungsmittels in allen Fällen schon im Vorverfahren geschehen soll, zeigen sich im übrigen zwei Gruppen. Der Antrag, Fürsorgeerziehung neben einer Strafe anzuordnen, Polizeiaufsicht, Landesverweisung oder Verfall auszusprechen, könne in der Hauptverhandlung im Schlußvortrage gestellt werden und sei darüber im Anschluß an das Urteil zu entscheiden. Hingegen sei die Verwahrung wegen Gemeingefährlichkeit¹⁾ nach Verkündung des Urteils zu beantragen; das Verfahren werde aber der Hauptverhandlung angegliedert, um deren Eindrücke und Ergebnisse auch im Sicherungsverfahren zu verwerten. Die Verhandlung sei wieder zu eröffnen und nach Aufnahme der Beweise vom erkennenden Gerichte zu entscheiden. Nur im Falle der Einstellung des Verfahrens wegen Zurechnungsunfähigkeit des Täters müsse ein ganz selbständiges Verfahren stattfinden.

Der österreichische Entwurf will auch den Vollzug der Freiheitsstrafen und der Verwahrung wegen Gemeingefährlichkeit im Gesetz ordnen. Die Gründe der Begründung sind durchaus beachtenswert. Einerseits liege es in der modernen Rechtsentwicklung, immer weitere Gebiete des staatlichen Eingriffes in die Rechtssphäre des Bürgers der gesetzlichen Regelung zu unterwerfen, andererseits fordere die große Bedeutung der Gefängnisreform, daß die Grundsätze unverrückbar festgelegt werden; nur auf diesem Wege können die Ziele sicher und gleichförmig erreicht werden. Den grundlegenden Fragen des Haftsystems und des progressiven Strafvollzuges sind eingehende Erörterungen gewidmet.

Richard Schröders goldenes Doktorjubiläum.

Geh. Rat, Prof. Dr. Richard Schröder, Heidelberg, beging am 1. Februar das goldene Doktorjubiläum. Den Gratulanten, die ihm an diesem Tage in großer Zahl nahten und an deren Spitze die Berliner Juristische Fakultät das Doktordiplom ihres einstigen Schülers rühmend erneuerte, schließt sich die DJZ. mit dankbaren Glückwünschen an. Gehört doch Schröders Namen zu denen, die in der Gesamtheit der deutsch sprechenden Juristenwelt den besten Klang haben. Seit 1863 im akademischen Lehramt stehend, in Bonn, Würzburg, Straßburg, Göttingen und seit 1887 Heidelberg, hat er viele Generationen junger Juristen in das deutsche Recht, vor allem die deutsche Rechtsgeschichte, eingeführt mit einem Erfolge, an dem seine lebendige, eindrucksvolle Persönlichkeit hervorragenden Anteil hat. Auch seine wissenschaftliche Betätigung galt und gilt, neben kleineren dogmatischen, namentlich handelsrechtlichen Arbeiten, vor allem rechtsgeschichtlichen Aufgaben. Die Bände 4—7 der Weistümer von Jakob Grimm sind sein Werk, wie er auch sonst zahlreiche Quellen herausgab. Seine Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, 1863 ff., verarbeitete das auf diesem Gebiete besonders weitschichtige Rohmaterial der Quellen in umfassender Weise und befähigte ihn zu maßgebender Mitarbeit bei der Kodifikation des ehelichen Güterrechts im BGB. Von bleibender Bedeutung ist aber vor allem sein ausgezeichnetes und weit verbreitetes Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (5. Aufl. 1907). Während diese Tätigkeit vor aller Augen liegt, ist Schröder seit 1897 mit einer Aufgabe befaßt, die, in weiteren Kreisen heute noch wenig bekannt, für die rechtswissenschaftliche Arbeit späterer Tage von größter Bedeutung werden wird. Die von der Berliner Akademie der Wissenschaften auf Grund der Heckmann-Wentzelstiftung eingesetzte Kommission

¹⁾ Verwahrung Geisteskranker oder Trunksüchtiger nach Einstellung des Strafverfahrens oder nach einem Freispruche wegen Zurechnungsunfähigkeit (§ 36 StrGE.), Verwahrung zurechnungsfähiger Trunksüchtiger, geistig Minderwertiger und gemeingefährlicher Verbrecher nach deren Verurteilung im Anschluß an den Vollzug der Strafe (§§ 243, 37 und 38 StrGE.).

für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache übertrug ihm die Leitung der Arbeiten, die deshalb auch in Heidelberg zentralisiert wurden. Ihr Ziel ist die Inventarisierung aller Ausdrücke der deutschen Rechtsquellen von der ältesten Zeit bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts unter Angabe und Wiedergabe der Originalstellen, in deren Zusammenhang sie vorkommen — eine Aufgabe, die in diesen 14 Jahren und unter Mitarbeit zahlreicher Hilfskräfte zur Sammlung eines Schatzes von heute schon 800 000 Zetteln geführt hat. Von der Bearbeitung dieses Materials sind erst einige Proben veröffentlicht, doch wird mit dem Druck des ersten Bandes in diesem Jahre begonnen werden. Möchte es Schröder vergönnt sein, dieses Werk, dessen Vollendung wohl nur die Jüngeren unter uns erleben werden, noch recht weit gefördert zu sehen, möchte dem heute 72jährigen, unermüdet Arbeitsfreudigen noch lange rüstige Kraft beschieden sein!

Emil Münsterberg †. Am 25. Januar verstarb Stadtrat Dr. Münsterberg. Als Sohn eines Kaufmanns am 13. Juli 1855 in Danzig geboren, studierte er in Leipzig und Berlin die Rechte und arbeitete nach bestandem Assessorexamen als Hilfsarbeiter in der Armendirektion in Berlin. Diese Tätigkeit entschied über sein ferneres Leben. Die Verbindung reiner Rechtsfragen mit organisatorischen Verwaltungsaufgaben reizte seine Schaffenskraft; die Möglichkeit, Elend zu mildern, Entgleiste zu heben, befriedigte sein warmes soziales Empfinden. Ich erinnere mich, daß M. mir vor nahezu 30 Jahren sagte, die armenpflegerische Tätigkeit sei ihm weniger Amtspflicht als Herzensbedürfnis. Die praktische Arbeit suchte er theoretisch zu vertiefen. Auf Grund eingehender Studien ließ er in den von Schmoller herausgegebenen staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen schon 1887 sein großes Werk: „Die Deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform“ erscheinen, ein Werk, ebenso ausgezeichnet durch Beherrschung umfangreichen Materials wie durch praktisches Verständnis, weiten Blick und treffliche Form. Bald darauf erhielt M. eine Amtsrichterstelle in einer kleinen westfälischen Stadt, wurde dann als Bürgermeister nach Iserlohn berufen und vertauschte diese Stelle mit derjenigen eines Direktors des Armenwesens in Hamburg. Hier hat er die Verwaltung neu organisiert, kam dann aber nach Berlin und übernahm die Leitung der Armendirektion. Was er hier geschaffen hat, wird in der Geschichte des Armenwesens unvergessen bleiben, wiewohl es ihm nicht vergönnt war, seine Reformideen bis zum letzten Ende durchzuführen. Die enge Verbindung der amtlichen Armenpflege mit der freiwilligen Liebestätigkeit; die starke Betonung des vorbeugenden Charakters vernünftiger Armenpflege ist im wesentlichen ihm zu danken.

Weit über die Grenzen Berlins hinaus reichte sein Einfluß als Schriftführer und später II. Vorsitzender des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, der ihn noch kurz vor seinem Tode zum I. Vorsitzenden wählte. Die Schriften dieses Vereins enthalten überaus wertvolle wissenschaftliche Arbeiten aus seiner Feder; so die Schrift über das Elberfelder System 1905, den Generalbericht über die Tätigkeit des Vereins in den ersten 25 Jahren seines Bestehens, das legislatorisch bedeutsame Referat über die Novelle zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz 1906 und den Bericht über das amerikanische Armenwesen. Auch die DJZ. verliert in Münsterberg einen treuen Mitarbeiter, ihren Spezialisten für Fragen des Armenrechts. Auf ihn trifft das Shakespearesche Wort zu: „Er war ein Mann, nehmt alles nur in allem.“

Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, Berlin.